

210/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 600.270/005-V/1/2001

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. ++43 (1) 53115-0
DVR: 0000019

Entwurf eines
Bundesverfassungsgesetzes, mit
dem das Bundesverfassungsgesetz
über die Begrenzung von Bezügen
öffentlicher Funktionäre geändert
wird

An

die Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
das Büro von Frau Vizekanzler Dr. RIESS-PASSER
das Büro von Herrn Staatssekretär MORAK
das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. FINZ
das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. WANECK
das Büro von Frau Staatssekretärin ROSSMANN
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
den Datenschutzrat
den unabhängigen Bundesasylsenat
die Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Österreich
die Bundes-Gleichbehandlungskommission beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
die Bundes-Jugendvertretung beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
das Büro der Seniorenkurie des Bundesseniorenbirates beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
die Bundestheater-Holding GmbH
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates
das Präsidium der Finanzprokuratur
die Koordinationskommission für Informationstechnik (KIT) beim Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport
die Österreichischen Bundesbahnen
die Österreichische Bundesforste AG
die Österreichische Bundes-Sportorganisation
den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung
die Post und Telekom Austria AG
die Vorsitzendenkonferenz der unabhängigen Verwaltungssenate

- 2 -

alle unabhängigen Verwaltungssenate
den Verein der Mitglieder der unabhängigen Verwaltungssenate
die Wirtschaftskammer Österreich
die Bundesarbeitskammer
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Dentistenkammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
die Kammer der Wirtschaftstreuhänder
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
das Institut für Rechtswissenschaften der Technischen Universität Wien
das Institut für Wirtschaft, Politik und Recht der Universität für Bodenkultur Wien
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Wirtschaftsuniversität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
das Institut für Rechtswissenschaften der Universität Klagenfurt
das Österreichische Institut für Rechtspolitik
die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Österreichische Juristenkommission
das Österreichische Normungsinstitut
das Österreichische Institut für Menschenrechte
die Österreichische Liga für Menschenrechte
die österreichische Sektion von amnesty international
das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte
das österreichische Helsinki Komitee
den Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge
das Institut für Europarecht der Universität Wien
das Forschungsinstitut für Europarecht der Universität Graz
das Zentrum für Europäisches Recht der Universität Innsbruck
das Institut für Europarecht der Universität Salzburg
das Forschungsinstitut für Europafragen der Wirtschaftsuniversität Wien
das Forschungsinstitut für Europarecht der Universität Linz
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Österreichische Bischofskonferenz
den Evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien
die Vereinigung Österreichischer Industrieller
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
die Bundesleitung Richter und Staatsanwälte der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
die Vereinigung Österreichischer Richter
die Rektorenkonferenz

- 3 -

die Bundeskonferenz der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
die Österreichische Hochschülerschaft
den Verband der Professoren Österreichs
den Verband Österreichischer Zeitungen
den Österreichischen Bundesjugendring
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs
den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub
den Verband der Elektrizitätswerke Österreichs
den Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband
den Verband österreichischer Entsorgungsbetriebe
das Institut für Entsorgungs- und Deponietechnik
den Österreichischen Bundesfeuerwehrverband
den Österreichischen Ingenieur- und Architektenverein
den Verband österreichischer Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels
den Österreichischen Verband der Markenartikelindustrie
die ARGE Daten
den Österreichischen Berufsverband der Erzieher
den Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie
die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
die Lebenshilfe Österreich
den Tierschutzverein „Vier Pfoten“

Betrifft: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das
Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher
Funktionäre geändert wird;
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst den Entwurf
eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundesverfassungsgesetz über die
Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre geändert wird, zur allgemeinen
Begutachtung.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ersucht, zu dem Entwurf innerhalb von

vier Wochen nach Zustellung

- 4 -

ihm gegenüber schriftlich Stellung zu nehmen. Sollte beim Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, wird es davon ausgehen, dass gegen den Entwurf keine Bedenken bestehen.

Ferner wird ersucht,

1. 25 Ausfertigungen der Stellungnahme im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juni 1961 dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln sowie
2. den Text der Stellungnahme per E-Mail an die Adresse „begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at“ zu senden

und dies dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst in der Stellungnahme mitzuteilen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Ausfertigungen und eine elektronische Fassung des Gesetzentwurfes übermittelt.

10. Mai 2001
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung


Entwurf**Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBI. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBI. I Nr. 5/2000 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

„Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG)“

2. Im Inhaltsverzeichnis werden die Worte „Anpassung des Ausgangsbetrages“ durch die Worte „Anpassung der Bezüge“ ersetzt.

3. In § 1 Abs. 1 wird der Betrag „100 000 S“ durch den Betrag „7 267,3 €“ ersetzt.

4. In § 3 Abs. 1 werden die Worte „ganze Schilling“ durch die Worte „Zehntel Euro“ ersetzt.

5. In § 3 Abs. 2 werden die Worte „Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ durch die Worte „Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen“ ersetzt.

6. § 11 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) Das Inhaltsverzeichnis in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2001 tritt mit 1. September 1999 in Kraft. Der Titel, § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Vorblatt**Problem:**

Legistischer Anpassungsbedarf im Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, einschließlich der Umstellung von Schilling auf Euro.

Lösung:

Vornahme entsprechender legistischer Anpassungen.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

EU-Konformität:

Ist gegeben.

Erläuterungen
Allgemeiner Teil

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesverfassungsgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG („Bundesverfassung“).

Besonderer Teil

Zu Z 1 (Titel):

Zur Erleichterung der Dokumentation im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) soll eine Abkürzung vergeben werden.

Zu Z 2 (Inhaltsverzeichnis):

Bereinigung eines Redaktionsversehens.

Zu Z 3 (§ 1 Abs. 1) und Z 4 (§ 3 Abs. 1):

Euro-Umstellung.

Zu Z 5 (§ 3 Abs. 2):

Anpassung der Ressortbezeichnung.

Zu Z 6 (§ 11 Abs. 12):

Inkrafttreten.